

267

004.

Bauwesen, Hochbau

004.09.

Bauzonen-/Quartierpläne, Baulinien

Quartierplan Eichhof; Genehmigung der Quartierplanunterlagen

Am 15. September 1999 hat der Gemeindevorstand den Einleitungsbeschluss zum privaten Quartierplanverfahren "Eichhof" gefasst. Die vom Gemeindevorstand am 06. Juli 2000 verlangten Ergänzungen zum Quartierplanreglement sind erfolgt. Das Verfahren kann nun abgeschlossen werden. Die Unterlagen sind vollständig und können vom Gemeindevorstand genehmigt werden. Artikel 24 im Quartierplanreglement hält fest, dass der Quartierplan durch den Gemeindevorstand in Kraft gesetzt wird, wenn die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde des Kreises Fünf Dörfer vorliegt. Die Vormundschaftsbehörde vertritt die Kinder Wullschleger innerhalb des Verfahrens. Es hat sich nun gezeigt, dass die Vormundschaftsbehörde dem Quartierplan erst zustimmt, wenn der Gemeindevorstand die Genehmigung erteilt hat. Um im Verfahren dennoch zu einem Ende zu kommen, bestätigt die Vormundschaftsbehörde jedoch schriftlich, dass sie nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand dem Quartierplan ebenfalls zustimmt. Sie hat zwischenzeitlich in die Genehmigungsakten Einsicht genommen. Das Schreiben liegt vor.

Der private Quartierplan wird mit der Auflage, dass dieser im Grundbuch eingetragen werden muss, ohne Gegenstimme genehmigt. Der Eintrag im Grundbuch ist schriftlich zu bestätigen.

Für den richtigen Auszug:

**GEMEINDERATSKANZLEI
IGIS-LANDQUART**

Der Gemeindeschreiber:



Kopie an:
Bauamt